

# up — webcast

#65

Mittwoch,  
29.05.2024

13



Gemeinsamer  
Bundesausschuss

**Beteiligung statt  
Stellungnahme**

**up** - webcast  
spezial

**Gesetzentwurf  
der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der  
Kommune**

(Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG)

**A. Problem und Ziel**

Eine noch besser auf die Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten ausgerichtete Gesundheitsversorgung unter Berücksichtigung der Interessen der an der Versorgung mitwirkenden Personen und Berufsgruppen soll mit der Weiterentwicklung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) erreicht werden. Es werden die Interessenvertretung der Pflege sowie die Patientenvertretung gestärkt, die Entscheidungen der Selbstverwaltung beschleunigt und die Mitsprachemöglichkeiten der Vertretungen der Hebammen und der von Hebammen geleiteten Einrichtungen, wissenschaftlicher Fachgesellschaften und weiterer Betroffener ausgebaut.

Neu im GVSG-Entwurf  
**Pflegekräfte und  
Hebammen werden  
beim G-BA beteiligt**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Berufsorganisationen der Pflegeberufe haben derzeit im Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) unter anderem ein allgemeines Beteiligungsrecht im Bereich der Qualitätssicherung und bei den Richtlinien nach § 63 Absatz 3c SGB V lediglich ein Stimmrecht. Die Expertise der Berufsorganisationen der Pflegeberufe muss aber weitergehend einfließen in die Beratungen des G-BA. Um die Stimme der Pflege weiter zu stärken, müssen die bestehenden Beteiligungsrechte in den für die Pflege relevanten Aufgabenbereichen des G-BA erweitert werden.

Darüber hinaus fließt derzeit die Expertise weiterer Betroffener (wie der einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften oder der Vertretungen der Hebammen und der von Hebammen geleiteten Einrichtungen noch nicht ausreichend in die Beratungen des G-BA ein, sodass weitere Beteiligungsrechte notwendig sind.

## II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen vor:

### II.1 Gemeinsamer Bundesausschuss

Um die Stimme der Pflege im G-BA zu stärken, wird den Berufsorganisationen der Pflegeberufe ein Antrags- und Mitberatungsrecht bei den Richtlinien und Beschlüssen über die Qualitätssicherung sowie bei weiteren Aufgabenbereichen des G-BA, die die Berufsausübung der Pflegeberufe betreffen, eingeräumt. Das Antrags- und Mitberatungsrecht umfasst das Recht, Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung setzen zu lassen und bei der Beschlussfassung anwesend zu sein. Zudem besteht ein Einvernehmensefordernis bei Entscheidungen über die Einrichtung einer Arbeitsgruppe und die Bestellung von Sachverständigen durch einen Unterausschuss. Darüber hinaus wird die Vertretung der Berufsorganisationen der Pflegeberufe zur Wahrnehmung der erweiterten Beteiligungsrechte finanziell unterstützt.

# Pflegekräfte sollen umfangreiche Rechte beim G-BA erhalten:

- „Antrags- und Mitberatungsrecht“
- „Beratungsgegenstände auf die Tagesordnung setzen zu lassen“
- „bei der Beschlussfassung anwesende zu sein“
- Einvernehmensefordernis bei der Einrichtung von Arbeitsgruppen
- Einvernehmensefordernis bei der Bestellung von Sachverständigen
- Finanzielle Unterstützung der Vertretung der Berufsorganisationen

- 33 -

fs

gende Regelungen vor:

tärken, wird den Berufsorganisationen der Pflege-  
recht bei den Richtlinien und Beschlüssen über die  
Aufgabenbereichen des G-BA, die die Berufsaus-  
eräumt. Das Antrags- und Mitberatungsrecht um-  
auf die Tagesordnung setzen zu lassen und bei  
Zudem besteht ein Einvernehmensefordernis bei  
er Arbeitsgruppe und die Bestellung von Sachver-  
Darüber hinaus wird die Vertretung der Berufsor-  
nehmung der erweiterten Beteiligungsrechte finan-

# Wer vertritt die Pflegenden im G-BA?

- 57 -

Organisationen der Pflegeberufe ein Antrags- und das bislang bestehende allgemeine Beteiligungsrecht der Richtlinien und Beschlüssen über die Qualitätssicherung (vgl. § 92 Absatz 1

G-BA kann insoweit im Rahmen seiner Verfahrensordnung näher konkretisieren, welche weiteren Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 die Berufsausübung der Pflegeberufe generell berühren und für welche dies gegebenenfalls nur bei bestimmten Beschlussgegenständen gilt.

Zum Zwecke der Ausübung des Mitberatungs- und Antragsrechts benennen die Berufsorganisationen der Pflegeberufe einvernehmlich einen oder zwei Vertreter oder Vertreterinnen. Das bisherige Beteiligungsrecht der Berufsorganisationen der Pflegeberufe im G-BA wurde in erster Linie vom Deutschen Pflegerat e.V. (DPR) wahrgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass diese etablierte Praxis fortgeführt und auch die künftige Benennung der Vertreterinnen oder Vertreter durch den DPR erfolgen wird, gegebenenfalls im Einvernehmen mit weiteren Berufsorganisationen der Pflegeberufe, die ihm gegenüber ihr Interesse an der Mitwirkung im G-BA bekunden.

Um sicherzustellen, dass die unmittelbare Einbeziehung der Expertise der Pflege in die Beratungen des G-BA tatsächlich erfolgen kann, kann die Person beziehungsweise können die Personen, die die Vertretung in den Sitzungen der Gremien des G-BA übernimmt beziehungsweise übernehmen, Reisekosten in entsprechender Anwendung des Bundesrei-

# Beteiligungsrecht für Hebammen

- 3 -

es, die Solidargemeinschaft noch wirksamer davor zu  
rechtigt entzogen werden und möglichst viele unzuläs-  
streiben.

sgesetz vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) erhielt der

Damit die Belange der Patientinnen und Patienten noch besser berücksichtigt werden, erhält die Patientenvertretung das Recht, eine Beschlussfassung im Beschlussgremium des G-BA einmalig zu verhindern, wodurch eine erneute Auseinandersetzung mit den bestehenden Bedenken oder Einwänden der Patientenvertretung in den Gremien des G-BA erfolgen soll.

Zur Beschleunigung der Verfahren im G-BA wird die Verpflichtung des G-BA zur jährlichen Berichterstattung an den Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages modifiziert und es werden weitere Fristvorgaben eingeführt.

Die Stellungnahmerechte der einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften sowie weiterer Fachorganisationen werden auf weitere Arbeitsbereiche des G-BA ausgedehnt. Die bisherigen Stellungnahmerechte der Vertretungen der Hebammen werden erweitert und zu Beteiligungsrechten ausgebaut.

Die langjährige Praxis der Beratung des G-BA durch die Arzneimittelkommission der deut-



10. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1b wird durch die folgenden Absätze 1b und 1c ersetzt:

„(1b) Bei den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 sind die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbände der Hebammen und die Verbände der von Hebammen geleiteten Einrichtungen auf Bundesebene zu beteiligen. Verzichtet ein Verband auf die in Satz 1 genannte Beteiligung an der Beratung, so ist ihm vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ist zudem den einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

(1c) Vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und 11 ist den einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.“



**Pflege erhält Mitspracherecht**

**Pflege erhält Beteiligungsrecht**

**Pflege erhält Finanzierung für die  
Umsetzung der Beteiligung**

**Vertretung durch Pflegerat**

**Hebammen erhalten  
Mitspracherecht**

**Hebammen erhalten  
Beteiligungsrecht**

**Vertretung durch maßgebliche  
Verbände**

Beteiligung im GBA

Video 1

Ralf Buchner im Gespräch mit Dr. Roy Kühne

up<sup>-</sup>aktuell.de

# Heilmittelerbringer fehlen im G-BA und im Gesetzentwurf



## § 92

### Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche

(6) <sup>1</sup>In den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 ist insbesondere zu regeln

1. der Katalog verordnungsfähiger Heilmittel,
2. die Zuordnung der Heilmittel zu Indikationen,
3. die indikationsbezogenen orientierenden Behandlungsmengen und die Zahl der Behandlungseinheiten je Verordnung,  
Rahm sowie
6. die Dauer der Gültigkeit einer Verordnung nach § 73 Absatz 11 Satz 1.

<sup>2</sup>Vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Richtlinien zur Verordnung von Heilmitteln nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 ist den in § 125 Abs. 1 Satz 1 genannten Organisationen der Leistungserbringer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung einzubeziehen.



Stellungnahme-  
recht

Beteiligungs-  
recht



Informations-  
recht

Antragsrecht



Mitberatungs-  
recht

Äußerungsrecht

Mitwirkungsrecht  
(Sachverständige)



Was ist jetzt noch möglich?

Video 2  
+ 3

Ralf Buchner im Gespräch mit Dr. Roy Kühne

up<sup>-</sup>aktuell.de

# Themenschwerpunkt 12.2020: Lobbyarbeit

Ein „Kochrezept“ für politische Lobbyarbeit in der Heilmittelbranche



Kea Blum

25.11.2020



2 Min. Lesezeit



Der Countdown bis zu den Bundestagswahlen läuft, schon im Oktober 2021 setzen wir wieder unsere Kreuzchen. Jetzt, zehn Monate vorher, ist also der perfekte Zeitpunkt, um Politiker dazu zu bringen, uns zuzuhören und sich mit den Bedürfnissen ihrer Wähler auseinanderzusetzen. In diesem Schwerpunkt zeigen wir Ihnen, wie Sie sich politisch engagieren, für Ihre Forderungen eintreten und Schritt für Schritt in die Lobbyarbeit einsteigen können.



Hintergrund zum Artikel:

Sie finden diesen Schwerpunkt  
in Heft 12.2020



Gut informierte Therapeuten können erfolgreicher entscheiden. Mit dem Heftabo erhalten Sie alle wichtigen Themen der Branche auf den Punkt gebracht und von Experten aufbereitet.

[Mehr zum Abo](#)



# Schritt 1: Ist-Analyse und Ziele definieren

So schaffen Sie die Basis für Ihr weiteres Vorgehen



Kea Blum

25.11.2020



4 Min. Lesezeit



Wie gehen Sie vor, wenn Sie sich überlegen, was Sie abends essen möchten? Lassen Sie sich von Ihren Gelüsten leiten? Oder schauen Sie, was noch im Kühlschrank ist? Vielleicht entscheiden Sie auch erst im Supermarkt. Egal, wie Sie an das Thema herangehen, Fakt ist: Erst wenn Sie wissen, was es geben soll, können Sie die passenden Zutaten kaufen. Ähnlich verhält es sich bei der Lobbyarbeit. Sie müssen zuallererst wissen, welches Thema Sie angehen möchten, bevor Sie mit der Umsetzung starten können. Schritt 1 ist also, die Ist-Situation zu analysieren und darauf aufbauend Ihre politischen Ziele zu definieren.



SCHWERPUNKT-ARTIKEL

## Schritt 2: Entscheider ausfindig machen

Und wie Sie sich bei den Zuständigen Gehör verschaffen



Kea Blum

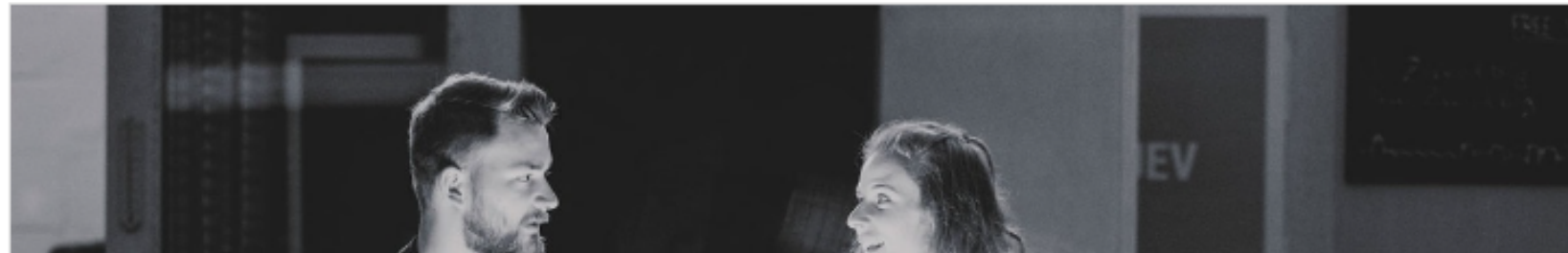
25.11.2020

0

2 Min. Lesezeit



Im zweiten Schritt geht es darum herauszufinden, wer zu den für Sie relevanten Entscheidern gehört. Stellen Sie sich vor, Sie sind passionierter Hobbykoch und möchten von anderen wissen, wie eine Kreation von Ihnen ankommt. Wen laden Sie zum Probeessen ein? Vermutlich diejenigen, die Ihre Leidenschaft zu gutem Essen teilen. Mit wem wir es bei der Lobbyarbeit zu tun haben, können wir uns zwar nicht ganz so frei aussuchen, eine gewisse Selektion können wir aber auch hier vornehmen – und zwar zugunsten jener Entscheider, bei denen das eigene Thema am ehesten auf offene Ohren stößt.





## 43 Mitglieder

Funktion

Fraktion/Gruppe



### Ordentliche Mitglieder



**Kappert-Gonther, Dr. Kirsten**  
Bündnis 90/Die Grünen  
Stellv. Vorsitzende



**Baehrens, Heike**  
SPD  
Obfrau  
Sprecherin



**Baradari, Nezhahat**  
SPD



**Engelhardt, Heike**  
SPD



**Heidenblut, Dirk**  
SPD



**Mende, Dirk-Ulrich**  
SPD



**Mieves, Matthias David**  
SPD



**Moll, Claudia**  
SPD



**Müller, Bettina**  
SPD



**Pantazis, Dr. Christos**  
SPD



**Rudolph, Tina**  
SPD



**Stamm-Fibich, Martina**  
SPD

SCHWERPUNKT-ARTIKEL

## Schritt 3: Umsetzung Ihrer Pläne

Die Instrumente helfen, Ihr Anliegen publik zu machen



Kea Blum

25.11.2020



0

5 Min. Lesezeit



Die Basis für Ihren Kochabend steht: Sie wissen, was Sie zubereiten möchten und haben die Zutaten dafür eingekauft. Nun geht es an die Zubereitung. Und was benötigen Sie dafür? Küchengeräte, wie Herd, Mixer oder einen Backofen. Was beim Thema Kochen die Küchengeräte sind, sind in der Lobbyarbeit Instrumente, mit denen Sie Ihr Anliegen publik machen. Gerade als Neuling in der Lobbyarbeit fehlen Ihnen aber noch die Erfahrungswerte, welche Instrumente es überhaupt gibt – und welche auch effektiv sind. Daher haben wir für Sie die wichtigsten zusammengetragen.



§ 92 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 6 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Bei den Richtlinien nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 sind die für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen gebildeten maßgeblichen Berufsverbände der Heilmittelerbringer und die einschlägigen wissenschaftlichen Fachgruppen/-verbände der Heilmittelerbringer zu beteiligen. Verzichtet ein Verband auf die Beteiligung an der Beratung, so ist ihm vor der Entscheidung des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Richtlinie nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

Stellen wir uns einfach mal vor, alle Praxisinhaber:innen schreiben ihre jeweiligen Bundestagsabgeordneten an, mit genau dieser Bitte nach Veränderung. Was haben wir zu verlieren? Wenig, aber wir können mehr Beteiligungsrecht gewinnen! **Also liebe Verbände, Praxisinhaber:innen und Therapeut:innen, lasst uns laut werden.** Hier findet Ihr den [Themenschwerpunkt „Lobbyarbeit“](#) und eine [Anleitung zum Einmischen](#) samt Verweis auf die Mitglieder des Gesundheitsausschusses im Bundestag, an die Ihr Euch wenden könnt, um für die oben beschriebene Ergänzung des Gesetzes zu werben.

SCHWERPUNKT-ARTIKEL

## Schritt 4: Arbeit analysieren

Wie Sie Erfolge messen und warum das so wichtig ist



Kea Blum

25.11.2020

0

2 Min. Lesezeit



Wann ist die Lobbyarbeit erfolgreich? Für viele ist sie das erst, wenn das Ziel, welches wir verfolgen, erreicht ist. In der Lobbyarbeit sind es jedoch vielmehr die kleinen Erfolge, die uns zeigen, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Schärfen Sie Ihren Blick dafür und stempeln Sie diese nicht als unbedeutend ab. Damit Sie diese Erfolge aber als solche erkennen, ist es notwendig, dass Sie Ihre Arbeit regelmäßig analysieren.



# Wer soll die Heilmittelbranche im G-BA vertreten?



# Wer hat Angst vor Verantwortung?





Verantwortung  
übernehmen

Video 4

Ralf Buchner im Gespräch mit Dr. Roy Kühne

up<sup>-</sup>aktuell.de

# Nächster TI-Infoabend 3. Juni

Anmeldung ab 14. Mai  
[buchner.de/ti](https://buchner.de/ti)

